

# MARKTGEMEINDE WEIDEN AM SEE

Burgenland  
7121 Weiden am See, Raiffeisenplatz 5  
Tel: 02167/7311-0, Fax: 02167/7311-22, E-mail: post@weiden-see.bgld.gv.at

## B A D E O R D N U N G

### Werte Gäste!

Sie wollen sich bei uns erholen und entspannen. Wir bemühen uns, Ihnen ein gutes Service zu bieten. Haben Sie jedoch Verständnis für einige Hinweise, die Sie auch in ihrem eigenen Interesse bitte beachten mögen.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind unsere Badegäste verpflichtet, die nachfolgenden Vorschriften einzuhalten:

**1. Öffnungszeiten:** Laut Anschlag oder laut Mitteilung des aufsichtsführenden Personals. Betriebsbedingte Änderungen der Öffnungszeiten sind möglich.

**2. Eintrittskarten:** Die Benützung des Bades ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig.

Eintrittskarten sind während der Dauer der Badbenützung aufzubewahren. Für abhanden gekommene Karten kann kein Ersatz geleistet werden.

Ausgegebene Schlüssel oder Wertkarten sind bei Verlassen des Bades zurückzugeben. Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

**3. Gesundheits- und Hygienebestimmungen:** Wir ersuchen um größte Sauberkeit in der gesamten Badeanlage.

Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, kann der Zutritt ohne Angaben von Gründen verwehrt werden.

Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier, u.a.m.) sind in die vorgesehene Abfallbehälter zu geben.

**4. Gefährdung und Belästigung:** Bitte nehmen Sie Rücksicht auf andere Badegäste!

Jeder Badegast ist verpflichtet, auf andere Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere belästigt oder sogar gefährdet.

Tiere dürfen in Bäder nicht mitgenommen werden. Das Anfüttern von Wasservögeln (Schwäne, Enten, etc. ist im gesamten Seebadareal (Uferbereich, Steganlage, Wasserbereich) während des ganzen Jahres verboten!

Den Anweisungen des aufsichtsführenden Personals ist Folge zu leisten.

Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades sind nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen(z.B. Kinderpielplatz, Nichtschwimmerbereich, usw.)

**5. Kinder und Jugendliche:** Kinder unter 6 Jahren haben in das Bad nur in Begleitung von Aufsichtspersonen Zutritt. Aufsichtspersonen sind die Erziehungsberechtigten oder die von ihnen beauftragten Personen. Sie sind für das Verhalten der Kinder im Bad und für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.

**Jugendschutz:** Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (insbesondere Gebote und Verbote bezüglich Alkoholkonsum, Rauchen, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, Aufenthalt an öffentlichen Orten) sind von Jugendlichen und Erziehungsberechtigten zu beachten.

**6. Abstellen von Fahrzeugen:** Beim Abstellen ihres Fahrzeuges sind die Gäste verpflichtet, den Zugang zum Bad nicht zu verstellen (Rettung, Feuerwehr).

Die Parkordnung ist einzuhalten bzw. den Anordnungen des aufsichtsführenden Personals ist Folge zu leisten.

Die Benutzung des badeeigenen Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

Das Campieren und Nächtigen, in jeglicher Art und Weise, ist weder auf dem Parkplatz noch auf dem gesamten übrigen Seebadareal gestattet.

**7. Haftungsbestimmungen:** Für abhanden gekommene Wertgegenstände wird seitens der Gemeinde Weiden am See keine Haftung übernommen.

Der Badebetrieb haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, Nichtbeachtung der Hinweise des Aufsichtspersonals, durch eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch höhere Gewalt bzw. durch dritte Personen verursacht werden.

Besucher, welche die Badeordnung übertreten oder sich den Anordnungen des Personals widersetzen, können ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes aus dem Bad gewiesen werden. In besonderen Fällen kann ein Besuchsverbot ausgesprochen werden.

Diebstähle und Unfälle sowie Beschwerden sind dem aufsichtsführenden Badepersonal oder der Leitung des Badebetriebes sofort zu melden.

**8. Schulen und Vereine:** Bei Gruppenbesuch hat bei Schülern die Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und die volle Verantwortung zu tragen (Anwesenheitspflicht).

Sie haben das Einvernehmen mit dem aufsichtsführenden Organ zu pflegen, da der normale Badebetrieb nicht gestört werden darf.

**Erste Hilfe:** Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind die Badegäste verpflichtet, sich gegenseitig Erste Hilfe zu leisten, bei einem Unfall ist unverzüglich die nächste Aufsichtsperson zu verständigen.

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich des Bades bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

**WIR WÜNSCHEN UNSEREN GÄSTEN EINEN ERHOLSAMEN BADETAG!**

Der Bürgermeister:  
Wilhelm Schwartz eh.